

Antrag

der

Abgeordneten Ing. Dr. Goldemund, Spalowsky und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Gebührenbefreiungen bei Beschaffung von Bankkapital für Kleinwohnungsbauten unter Bürgschaft des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde.

Bei Bürgschaftsübernahmen durch den Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds sind nach § 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 45, alle die Übernahme der Bürgschaft durch den Wohnungsfürsorgefonds betreffenden Urkunden stempel- und gebührenfrei. Gleiches gilt von den Eingaben an den genannten Fonds und dessen Organe sowie von den Beilagen dieser Eingaben.

Eine solche Stempel- und Gebührenfreiheit kommt jedoch jenen Eingaben, deren Beilagen und jenen Urkunden nicht zu, die anlässlich der Bürgschaftsübernahme seitens des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde für Kapitalien, die zur Deckung des sogenannten verlorenen Bauaufwandes aufgenommen werden, zur Ausfertigung gelangen.

Unter „verlorenen Bauaufwand“ sind jene Baukapitalien zu verstehen, die infolge der erhöhten Materialpreise und Arbeitslöhne zur Errichtung des betreffenden Hauses erforderlich sind, für deren Verzinsung und Tilgung aber in den erreichbaren Mietzinsen eine Deckung nicht gegeben ist.

Es wäre daher, um die exorbitanten Baukosten nicht noch durch die Gebührevorschreibung zu erhöhen, die Erlassung eines Gesetzes nötig, in welchem diese Stempel- und Gebührenfreiheit statuiert wird.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Gesetze erheben.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 16. Jänner 1920.

Seipel.	Ing. Dr. Goldemund.
L. Kunzschat.	F. Spalowsky.
Schönsteiner.	Dr. Migner.
Dr. Gürtler.	Matth. Partik.
Bischitz.	Chr. Fischer.
	S. Geisler.

Gesetz

vom

betreffend

die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Eingaben und Urkunden zwecks Beschaffung von Baukapital unter Bürgerschaft des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Alle Eingaben von Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften und Anstalten, gemeinnützigen Vereinigungen, wie Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereinen, Stiftungen u. dgl., um Übernahme der Bürgerschaft durch den Staat, ein Land oder eine Gemeinde für die Kapitalien, welche zur Aufbringung der durch die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse verursachten erhöhten Baukosten von Häusern mit Kleinwohnungen im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, Nr. G. Bl. Nr. 242, erforderlich sind, sowie die Beilagen dieser Eingaben und ferner die die Übernahme der Bürgerschaft betreffenden Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den seit 1. Juli 1919 verfloffenen Zeitraum mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge werden die Staatssekretäre für Finanzen und soziale Verwaltung betraut.